Marktgebührensatzung der Gemeinde Finowfurt

Aufgrund des § 5 Abs.1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 02.11.2001 (GVBl. I Nr. 14) und der §§ 2 Abs.1, 4 Abs.1, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 27.06.1991 (GVBl. I S.200) in der zur Zeit gültigen Fassung, haben die Gemeindevertreter der Gemeinde Finowfurt in ihrer Sitzung vom 03.07.2002 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde Finowfurt erhebt für die Inanspruchnahme der veranstalteten Märkte Gebühren

§ 2 Gebührenschuldner, Fälligkeit der Gebühr

Gebührenschuldner sind die Marktbeschicker.

Die Gebührenschuld entsteht und wird fällig mit der Inbesitznahme eines Standplatzes.

§ 3 Maßstab und Gebührenhöhe

Für die Überlassung eines Standplatzes auf den Märkten der Gemeinde Finowfurt werden Standgelder nach folgendem Tarif erhoben:

- Die Gebühr (Standgeld) wird als Tagesgebühr erhoben und richtet sich nach der Größe (Quadratmeter) der Verkaufsstände. Angefangene Quadratmeter werden als volle Quadratmeter berechnet.
- 2. Der Mindestsatz für einen Standplatz beträgt 5,00 €je Tag.
- 3. Verkaufsstände 2,00 € je m²/Tag.
- 4. Ambulante Verkaufsstände aller Art bis 5m²:(auf die Woche bezogen)

1. Tag 10,00 € für jeden weiteren Tag 5,00 €

Ambulante Verkaufsstände aller Art bis 10m²:(auf die Woche bezogen)

1. Tag 15,00 € für jeden weiteren Tag 8,00 €

Ambulante Verkaufsstände aller Art ab 10m²:(auf die Woche bezogen)

1. Tag 25,00 € für jeden weiteren Tag 13,00 €

Ambulante Verkaufsstände aller Art bis 5m² bei einer Verweildauer von höchstens 1 Stunde pro Woche 7,50 € je Monat

§ 4 Beitreibung der Gebühren

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Finowfurt, den 29.07.2002

live Sio. is

Uwe Schoknecht Bürgermeister Dietrich Bester

Vorsitzender der Gemeindevertretung

Dietnich Bester